

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 136 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und
Wohnungswirtschaft
vom 18. Juli 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juli 1990
(Drucksache Nr. 136)

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über die Bauordnung (BauO)

in der Fassung der Drucksache Nr. 136 mit den in der Anlage
aufgeführten Veränderungen.



Dr. König
Vorsitzender

Anlage zur Drucksache Nr. 136 a

Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Bauordnung

§ 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1, Absatz 1, Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzusetzen und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und den allgemeinen ökologischen Belangen Rechnung getragen wird; sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände zu benutzen sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 erfüllt; " 22 bleibt unberührt.

§ 38 (4) erhält folgende Fassung:

"(4) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche, Staub und Schall nicht in unzumutbarem Maße in andere Räume übertragen.

§ 42 (1) erhält folgende Fassung:

"(1) Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen dürfen nur dann hergestellt werden, wenn die Abwasser in eine Sammelkanalisation nicht eingeleitet werden können.

§ 48 (2)

Der 5. Satz wird ersatzlos gestrichen.

§ 52 (1) Punkt 10 erhält folgende Fassung:

"10. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang schädlicher Emissionen verbunden ist,"

§ 59 (3) erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bauaufsichtsbehörden und das Landesprüfamt sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Den Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere Personen mit Ingenieurschul- und Hochschulabschluß im Bauwesen, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, und Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, angehören. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 63 (1) Punkt 15 erhält folgende Fassung:

"15. Durchlässe"

§ 63 (1) Punkt 22 wird gestrichen.

Damit ändern sich jeweils die folgenden Punkte ab 23 bis 35 und werden zu Punkt 22 bis 34

§ 72 (1) erhält folgende Fassung:

"(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.